

## Liebe Patientinnen und Patienten, liebe Angehörige, liebe Eltern

Am 20.08.2021 ist in Folge der SARS-CoV-2 Pandemie eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Land NRW in Kraft getreten. Zum 23.08.2021 wurde diese spezifiziert (eine jeweils gültige Fassung finden Sie im Eingangsbereich der Praxis)

Diese betrifft seit langem auch wieder die therapeutischen Praxen. Im Wesentlichen sind wir nun von der sogenannten 3-G-Regel betroffen. Das bedeutet für uns, dass wir dazu verpflichtet sind zu erfassen und zu dokumentieren, welcher Status auf Sie zutrifft:

- Geimpft
- Genesen
- Getestet

Für Sie bedeutet es, uns, Ihren Therapeutinnen, einen Nachweis zu erbringen.

Daher möchten wir Sie darum bitten, bei Betreten der Praxis einen entsprechenden Nachweis beizubehalten.

- POC-Test (Antigen-Schnelltest): nicht älter als 48 Stunden
- PCR-Test: nicht älter als 48 Stunden

Die Erfassungs- und Dokumentationspflicht gilt nicht für

- **Kinder bis 6 Jahre/bis zum Schuleintritt** sind ohne Vorannahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (§2 Absatz 8)
- **Schülerinnen und Schüler** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (§2 Absatz 8)

Begleitpersonen sowie Patientinnen und Patienten, die sich nicht zu einer der genannten Altersgruppen dazugehörig sehen, sind nachweispflichtig. Damit gilt die 3-G-Regel auch für Begleitpersonen, die ihre Kinder und/oder ihre Angehörigen in die Praxis begleiten.

Wir müssen Sie bitten auf die Begleitung Ihrer Kinder und/oder Angehörigen in die Praxis zu verzichten, für den Fall, dass Sie Ihrer Nachweispflicht aus vielfältigen individuellen Gründen nicht nachkommen wollen. Wir haben dafür jedes Verständnis, nehmen Ihre Kinder und/oder Angehörigen sehr gerne an der Praxistür in Empfang und begleiten sie nach der Therapie auch wieder dorthin.

Im Gegenzug sind auch wir zur Einhaltung der 3-G-Regel verpflichtet. Für uns bedeutet das eine 2x wöchentliche Testnachweispflicht gegenüber dem Arbeitgeber (§ 4 Absatz 2.7), für den Fall, dass wir nicht durch Impfung immunisiert sind.

Alle Logopädinnen dieser Praxis, die mit Ihnen/Euch oder Ihren Kindern oder Angehörigen therapeutisch arbeiten sind seit Mai/Juni 2021 vollständig geimpft (damit entfällt die Testpflicht). Da wir neben den Therapien in der Praxis aber auch sehr viele Hausbesuche machen und Einrichtungen zur Erbringung therapeutischer Leistungen besuchen, in denen Menschen des sogenannten vulnerablen Personenkreises leben, testen wir uns trotzdem mehrmals wöchentlich. Dies kommt auch Ihren Kindern und Angehörigen zugute, da wir in hohem Maße sicher sind, bei uns auch eine symptomfrei oder symptomreduzierte Corona-Erkrankung zu erfassen, sodass von uns keine Ansteckungsgefahr ausgehen sollte.

Die bereits bekannten Hygienemaßnahmen/AHA-Regeln wie Hände waschen, Abstand halten und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske sind selbstverständlich weiterhin gültig und werden in unserer Praxis auch eingehalten.